

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Joschka Langenbrinck (SPD)**

vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2020)

zum Thema:

Wer profitiert von der Absenkung des Leitungsschlüssels in Berliner Kitas?

und **Antwort** vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22552

vom 30. Januar 2020

über „Wer profitiert von der Absenkung des Leitungsschlüssels in Berliner Kitas?“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen jeweiligen Kitas in welchen jeweiligen Bezirken sind die Kitaleitungen bereits von ihren Betreuungsaufgaben freigestellt oder im Verwaltungsbereich entlastet?
2. In welchen jeweiligen Kitas in welchen jeweiligen Bezirken werden ab wann genau die Kitaleitungen von der weiteren Absenkung des Leitungsschlüssels profitieren und von ihren Betreuungsaufgaben freigestellt oder im Verwaltungsbereich entlastet?

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 10 Abs. 6 S. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) richtet sich die Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit nach der Zahl der vertraglich vergebenen Plätze. Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0111 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leistungsanteil). Somit kann nach aktuell geltender Regelung eine komplette Freistellung einer Fachkraft mit 38,5 Wochenarbeitsstunden von der pädagogischen Arbeit bei 90 Kindern erfolgen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG).

Die Ausstattung mit ausreichendem Fachpersonal ist Aufgabe des Trägers. Es liegt in der Verantwortung der Träger, das Personal so einzusetzen, dass der gesetzliche Auftrag im Rahmen der Kindertagesbetreuung und die damit verbundenen Aufgaben

erfüllt werden. Dementsprechend regelt § 19 Abs. 3 S. 1 KitaFöG, dass die Bestimmung der verantwortlichen Leitungskraft und deren Stellvertretung sowie die Zuordnung der Leitungsanteile in der Verantwortung des Trägers liegen, weshalb seitens des Senats keine Aussagen über die konkrete Ausgestaltung in den einzelnen Einrichtungen getroffen werden können.

Im Zuge der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) im Land Berlin ist eine weitere Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 1:85 im Jahr 2020 beabsichtigt. In diesem Zuge soll es die Möglichkeit geben, Anteile der Mittel für die pädagogische Leitung für Verwaltungsassistenzen einsetzen zu können. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Änderung des KitaFöG und der VOKitaFöG.

Berlin, den 17 Februar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie